

Frau [REDACTED] BSc MA MSc
[REDACTED]
Wien

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszahl: 2021-0.855.750

Sehr geehrte Frau [REDACTED] BSc MA MSc

Bezugnehmend auf § 4 Psychologengesetz 2013 teilt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus gegebenem Anlass mit:

Auf Grund des Erkenntnisses eines Landesverwaltungsgerichtes, dem zufolge „die konkrete Spezialisierung bei der Bezeichnung des Psychologiestudiums in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzung des § 4 Psychologengesetz jedenfalls nicht von Relevanz sein kann“, ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Ansicht gelangt, dass die bisher durchgeführte Spruchpraxis nicht mehr aufrechterhalten wird.

Das bedeutet, dass auf Grund des o. e. Erkenntnisses auch Studienbezeichnungen, in denen das Wort „Psychologie“ enthalten ist (wie beispielsweise „Studium der Gerontopsychologie“, „Studium der Werbepsychologie“, etc.), die Bezeichnungsbedingungen des § 4 Psychologengesetz 2013 erfüllen.

Festgehalten wird somit, dass das Wort „Psychologie“ jedenfalls in der Bezeichnung des Studiums enthalten sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 17. Dezember 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt